Aktenzeichen:
2 F 553/09

Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt

FAMILIENGERICHT

In der Familiensache

Branko **Gligic**, geboren am 10.09.1968, Staatsangehörigkeit: kroatisch, Steebstr.3, 70469 Stuttgart
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Hurlebaus & Hruscha**, Oberer Marktplatz 6, 73614 Schorndorf, Gz.: 405/09R02ga/af/sw

gegen

Danijela **Gligic**, geb. Vicic, geboren am 02.03.1972, Staatsangehörigkeit: kroatisch, Grubenäcker 58, 70499 Stuttgart
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **HSGB Dr. Jörg Schaible & Kollegen**, Stuttgarter Straße 46, 70469 Stuttgart, Gz.: 08/0827/15B Br/rf

Weitere Beteiligte:

1) **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**, Adalbert-Stifter-Straße 105, 70429 Stuttgart
Versicherungsnummer: 23 100968 G 073
- Versorgungsträger zu Antragsteller -

2) **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**, Adalbert-Stifter-Straße 105, 70429 Stuttgart
Versicherungsnummer: 23 020372 V 505
- Versorgungsträger zu Antragsgegnerin -

elterliche Sorge:

Kind:
Klea **Gligic,** geb. 9.12.1998

Jugendamt:
Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, Wilhelmstrasse 3, 70182 Stuttgart, Gz.: 51-01-34.4
Hr. Halt

wegen Scheidung und Folgesachen

erlässt das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch die Richterin am Amtsgericht Harres am 24.01.2011 folgenden

Beschluss

1. Die am 23.02.1996 vor dem kroatischen Konsulat in Stuttgart (Heiratsregister Nr. 06./96.) geschlossene Ehe der Ehegatten wird geschieden.

2. Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg Versicherungsnummer 23 100968 G 073 zu Gunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe von 7,0181 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto 23 020372 V 505 bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bezogen auf den 30. 04. 2009 übertragen.

 Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg Versicherungsnummer 23 020372 V 505 zu Gunsten des Antragstellers ein Anrecht in Höhe von 1,8033 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto 23 100968 G 073 bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bezogen auf den 30. 04. 2009 übertragen.

3. Die elterliche Sorge für das gemeinsame minderjährige Kind, Klea Gligic, wird der Antragsgegnerin übertragen.

4. Es wird festgestellt, dass der gerichtliche Vergleichsvorschlag wie folgt zustandegekommen ist:
 Der Antragsgegner verpflichtet sich, ab Rechtskraft der Scheidung an die Antragsgegnerin
 a) monatlichen Kindesunterhalt für das Kind Klea, geb. am 9.12.1998 in Höhe von 273 € (Zahlbetrag)
 b) monatlichen nachehelichen Unterhalt in Höhe von 227 € zu bezahlen.

5. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

6. Der Verfahrenswert in der Ehesache wird auf 6.750 €, für den Versorgungsausgleich auf 1.350 €, für die Folgesache elterliche Sorge auf 1.350€, für die Folgesache nachehelicher Unterhalt auf 4.164€. Die Vereinbarung hat einen Mehrwert von 1.350 € für den Umgang und 4.380 € für den Kindesunterhalt.

Gründe

1. Scheidung

Die Ehegatten haben am 23.02.1996 vor dem kroatischen Konsulat in Stuttgart unter Heiratsregister Nr. 06./96. die Ehe miteinander geschlossen.

Der Scheidungsantrag wurde der Antragsgegnerin am 12.05.2009 zugestellt.

Die Ehegatten leben seit Mai 2008 getrennt.

Der Antragsteller trägt vor, die Ehe sei gescheitert. Er beantragt, die Ehe der Beteiligten zu scheiden. Die Antragsgegnerin stimmt der Scheidung zu.

Die Eheschließung und die Staatsangehörigkeit der Ehegatten wurden durch öffentliche Urkunden nachgewiesen.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das weitere schriftliche Beteiligtenvorbringen und die Feststellungen zu gerichtlichem Protokoll, verwiesen.
Der Scheidungsantrag ist zulässig. Das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt ist international und örtlich zuständig (Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000), § 122 FamFG).

Die Scheidung richtet sich nach kroatischem Recht. Beide Ehegatten sind kroatische Staatsangehörige (Art. 17 Abs. 1 Satz 1; 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB).

Die Versöhnung wurde von beiden Beteiligten abgelehnt, Art. 44 des kroatischen Familiengesetzes vom 16.12.1998 (FamG). Nach Art. 43 Nr. 3 FamFG kann eine Ehe geschieden werden, wenn seit der Beendigung der Ehegemeinschaft ein Jahr vergangen ist.

Dies ist hier der Fall, da beide Beteiligten übereinstimmend erklärten, dass sie seit Mai 2008, d.h. länger als ein Jahr, voneinander getrennt leben.

Damit war die Ehe zu scheiden.

2. Versorgungsausgleich

Die Antragsgegnerin hat einen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleiches gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB gestellt, so dass dieser durchzuführen war.

Nach § 1 VersAusglG sind im Versorgungsausgleich die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Eheschließung und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs.1 VersAusglG).

Anfang der Ehezeit: 01. 02. 1996
Ende der Ehezeit: 30. 04. 2009

Ausgleichspflichtige Anrechte

In der Ehezeit haben die Beteiligten folgende Anrechte erworben:

Der Antragsteller:

Gesetzliche Rentenversicherung

1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat der Antragsteller ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 14,0362 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 7,0181 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 43.125,67 Euro.

Die Antragsgegnerin:

Gesetzliche Rentenversicherung

2. Bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat die Antragsgegnerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 3,6065 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 1,8033 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 11.081,14 Euro.

Übersicht:

Antragsteller

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Kapitalwert:
. 43.125,67 Euro
Ausgleichswert: 7,0181 Entgeltpunkte

Antragsgegnerin

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Kapitalwert:
. 11.081,14 Euro
Ausgleichswert: 1,8033 Entgeltpunkte

Nach Kapitalwerten hat der Ausgleich in Höhe von 32.044,53 Euro zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen.

Ausgleich:

Die einzelnen Anrechte:

Zu 1.: Das Anrecht des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 7,0181 Entgeltpunkten zugunsten der Antragsgegnerin auszugleichen.

Zu 2.: Das Anrecht der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist nach § 10 I VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 1,8033 Entgeltpunkten zugunsten des Antragstellers auszugleichen.

3. Elterliche Sorge

Die Beteiligten sind Eltern des gemeinschaftlichen Kindes Klea Gligic.

Das Kind wird überwiegend von der Mutter betreut. Sie ist auch Hauptbezugsperson.

Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter.

Das Landeshauptstadt Stuttgart hat am 04.03.2010 eine Stellungnahme abgegeben.
Es befürwortet darin die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter.

Dem Antrag der Mutter, ihr die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind alleine zu übertragen, war stattzugeben, da der andere Elternteil nunmehr zugestimmt und das Kind der Übertragung nicht widersprochen hat (§ 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB). Gegen die Erziehungseignung der Mutter bestehen keine Bedenken.

Die Entscheidung entspricht am besten dem Wohle des Kindes Klea Gligic.

4. Kindes-und nachehelicher Unterhalt

Über diesen haben sich die Beteiligten gemäß §§ 113 FamFG, 278 Abs. 6 ZPO geeinigt. Das Gericht hat das Zustandekommen der Vereinbarung geprüft und festgestellt.

5. Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 150 Abs. 1 FamFG.

6. Verfahrenswerte

Die Festsetzung des Verfahrenswertes für die Ehescheidung beruht auf § 43 FamGKG, für den Versorgungsausgleich auf §§ 50 Abs. 1, Abs. 3 FamGKG, für die elterliche Sorge und Umgang auf §§ 44 Abs. 2, Abs. 3 FamGKG und für den Unterhalt auf § 51 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Badstraße 23
70372 Stuttgart
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Die Ehegatten müssen sich in Ehesachen und Folgesachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Für sonstige Beteiligte besteht kein Anwaltszwang. Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerde von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

In Ehesachen und in Familienstreitsachen, die Folgesachen sind, Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 FamFG und Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 FamFG, hat der Beschwerdeführer zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist beim Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Im Übrigen soll die Beschwerde begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Badstraße 23
70372 Stuttgart

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

65 38

Harres
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung durch Verlesen der Beschlussformel
am 24.01.2011.

Weymann
Justizangestellte

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Der Beschluss ist rechtskräftig seit 10. März 2011

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Stuttgart-Bad Cannstatt, den 5. April 2011

Pfander
Justizhauptsekretärin

Ausgefertigt - ~~Beglaubigt~~
Stgt.-Bad Cannstatt, den 04. Juli 2024
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

AMTSGERICHT STUTTGART - BAD CANNSTATT

Liegl
Justizfachangestellte